

XXIV. GP.-NR
10231 /J
23. Dez. 2011

Anfrage

der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde an den/die
Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten

betreffend Einhaltung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG durch die
VertragspartnerInnen und Rechtsfolgen der Nichteinhaltung

BEGRÜNDUNG

Die Vereinbarung nach Art 15a B-VG betreffend die Bedarfsorientierte
Mindestsicherung wird vom Bundesland Steiermark nicht vollständig beachtet.
Entgegen diesem Vertrag fordert das Land Steiermark in der Mindestsicherung
Regresszahlungen auch von Menschen, von denen nach der 15a-Vereinbarung kein
Regress zu fordern ist. Nunmehr hat auch das Land Kärnten beschlossen,
diesbezügliche Regelungen in der 15a-Vereinbarung nicht mehr zu beachten.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Welche Vereinbarungen nach Artikel 15a-B-VG entfalten betreffen unmittelbar
oder mittelbar Materien, die in den Aufgabenbereich Ihres Ministeriums fallen?

2. Welche Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG sehen konkrete Rechtsfolgen
im Falle der Nichteinhaltung durch die VertragspartnerInnen vor? Wir
ersuchen um Anführung im Einzelnen.

3. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung,
 - 3.1. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach
Art. 15a B-VG rechtswirksam feststellen zu lassen?
 - 3.2. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach
Art. 15a B-VG rechtswirksam zu bekämpfen?
 - 3.3. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach
Art. 15a B-VG rechtlich zu bekämpfen und die Vertragseinhaltung
durchzusetzen?

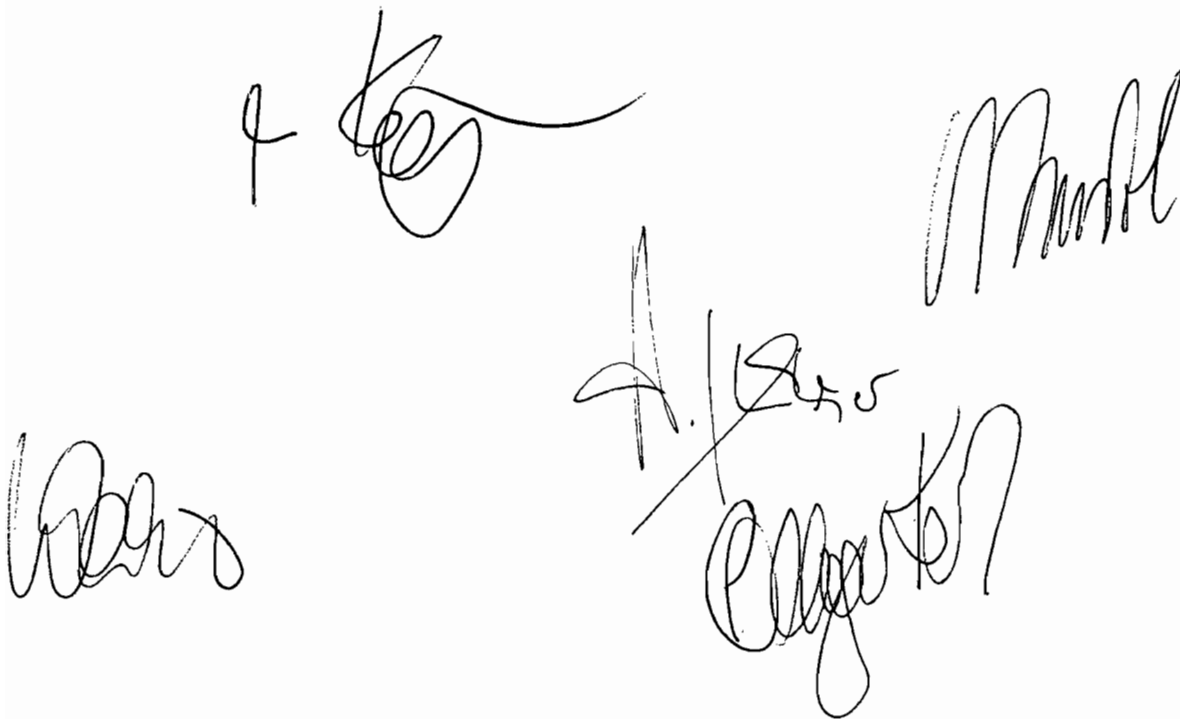
3.4. aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG resultierende Kompensationen durchzusetzen?

4. Im Falle welcher Vereinbarungen nach Artikel 15a-B-VG, die unmittelbar oder mittelbar Materien, die in den Aufgabenbereich Ihres Ministeriums fallen, liegen Ihnen konkrete Hinweise bzw. Sachverhalte vor, die eine Nichteinhaltung des jeweiligen Vertrages durch die Vertragspartner

4.1. nahelegen?

4.2. dokumentieren?

5. Welche Schritte haben Sie in den in Ihrer Antwort zu Frage 4. angeführten Fällen unternommen, um die Einhaltung des Vertrages nach Art. 15a B-VG juristisch durchzusetzen?

The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. At the top left, there is a signature that appears to be 'F. Kos'. To its right is another signature that looks like 'M. Müller'. Below these, there are more signatures, including one that starts with 'A. Kos' and another that is more stylized and difficult to decipher. The handwriting is cursive and somewhat slanted.